

Zeitschrift: Der klare Blick : Kampfblatt für Freiheit, Gerechtigkeit und ein starkes Europa

Herausgeber: Schweizerisches Ost-Institut

Band: 6 (1965)

Heft: 18

Artikel: Burundi : die Machtergreifung des Königs

Autor: Lefert, Jacques

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1076990>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Burundi:

Die Machtergreifung des Königs

Wie unzeitgemäß auch immer Monarchen in Afrika sein mögen, in dem winzigen Königreich Burundi (knapp 28 000 Quadratkilometer, 2,6 Millionen Einwohner), einem östlichen Nachbarn des Kongo-Léopoldville, hat der König die Führung des Landes persönlich übernommen, um dessen Entwicklung zeitgemäß zu gestalten. Mwambutsa IV. war schon König, als das Land noch den trügerischen Eindruck unentwickelter Beschaulichkeit erweckte. Er war auch da, als Burundi für viele Beobachter zum chinesischen Brutkkenkopf in Afrika zu werden drohte. Heute lässt Mwambutsa keinen Zweifel daran, dass er weder den einen noch den anderen Zustand wünscht.

So kurz die Geschichte des unabhängigen Burundi ist, so viele Ereignisse haben dieses Land doch schon erschüttert. Am 13. Oktober 1961, achteinhalb Monate vor der Unabhängigkeit, wurde Prinz Rwagasore ermordet, einige Jahre später, Anfang 1965, Ministerpräsident Ngendandumbe.

Zwischendrin war Burundi stark versucht, auf die Prestigekarte der afrikanischen Revolution zu setzen; es ergriff namentlich Partei für die Kongo-Rebellen, von denen es sich politische Vorteile erhoffte. Etliche Barundi (das sind die Einwohner des Königreichs) unterstützten die Rebellion im Nachbarland aktiv mit Hilfe der Chinesen, die zahlreich in die Hauptstadt Bujumbura gekommen waren.

Burundi erlebte die Regierung Niamoya (vom 10. April 1964 bis Anfang 1965), die einen Nationalismus praktizierte, der den chinesischen Vorstellungen von diesem Begriff recht nahe kam. Schliesslich wurde die Pekinger Vertretung des Landes verwiesen.

Seit dem 1. Juli 1962 gibt es auch das Volk der Barundi, das sich in politischer Hinsicht von den Einwohnern des ehemals belgischen Kolonialgebietes Ruanda-Urundi (aus dem die beiden Staaten Rwanda und Burundi entstanden) abhebt und das in ethnischer Hinsicht Bahutu (Bantu-Neger) und Watutsi (Nilo-Hamiten) vereint.

Von diesem Volk war stets die Rede, aber es wurde seiner Unabhängigkeit nie recht froh, weil seine Führer ihre Energie in politischen Intrigen erschöpften. Ihnen waren die eigene Karriere, ausländische Mächte und importierte Schlagwörter wichtiger als die Interessen des Volkes.

Und schliesslich hatte Burundi seinen König, Mwami Mwambutsa IV. Ausländische Beobachter fragten sich zuweilen, was er bei alledem eigentlich tue. Aber: Ein König herrscht und überlässt das Regieren anderen.

Nun aber verkündete der König offen und offiziell, er wolle aus seiner bisherigen Zurückhaltung heraustrreten und künftig mehr Einfluss auf die Geschicke seines Landes nehmen. In einer Radioansprache von Mitte Juli erklärte er, er gedenke nicht länger die Rolle des Symbols zu spielen, die ihm die Verfassung vorschreibe, während er zuse-

Auf dem Gebiet der Wirtschaft übernimmt der König vor allem den Punkt 1 des Regierungsprogrammes für die Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Landes, das der ermordete Regierungschef Pierre Ngendandumbe entworfen hatte. Offenbar hat man in Burundi mehrere interessante Industrialisierungsprojekte, die von verschiedenen europäischen Staaten ausgearbeitet und vorgeschlagen worden sind, vergessen, sei es aus Opposition seitens der Politiker in Bujumbura, sei es auch aus anderen Gründen. Jedenfalls erschien es dem König ratsam, das Planungsdepartement in seine eigene Regie zu übernehmen.

Abermals griff der König in das Räderwerk der Regierung ein, als sich kürzlich die Schaffung einer zweiten Kammer des Parlaments, des Senats, verzögerte. Nach der Verfassung sollen 8 von 16 Senatoren durch die Nationalversammlung gewählt werden, während die anderen acht zu gleichen Teilen von den Gewählten und vom König ernannt werden. Jedoch verabschiedeten die Abgeordneten der Nationalversammlung, die aus den Wahlen vom Mai 1965 hervorgegangen war, an ihrer ersten Sitzung eine Motion, welche die Frage der Senatswahl vorerst zurückstellte — in eindeutiger Verletzung der verfassungsgemässen Bestimmungen. Der König intervenierte im vergangenen August im Namen des Volkes und der Verfassung, tadelte das Parlament und schrieb den Gesetzgebern des Landes vor, wann, wo und wie die versäumte Senatswahl stattzufinden habe. Den Abgeordneten schrieb er ins Stammbuch:

«Ich bin fest entschlossen, im Interesse des Landes drakonische Massnahmen zu ergreifen, wenn mich die Umstände dazu zwingen.»

Diese politische Machtergreifung eines seit langem «herrschenden» Königs trägt seltene Züge. Zweifellos ist hier ein autoritäres Regime im Entstehen begriffen, das weitgehend etlichen Präsidialregimes des afrikanischen Kontinents entspricht. Allerdings hat Burundi — im Unterschied zu den meisten afrikanischen Staaten — noch kein Einparteiensystem, sondern besitzt zwei Parteien, die «UPRONA» (Union du progrès national) und die Volkspartei, die zueinander in Opposition stehen. Doch offenbar will sich Mwambutsa IV. in seiner Politik nicht allzusehr auf die Parteien stützen.

Politisch relevant ist indes die Frage, was der Monarch mit seinem autoritären Regime zu tun gedenkt. Seine verschiedenen Äusserungen lassen seine Absichten gut erkennen: Er möchte das revolutionäre Prestigedenken der wirtschaftlichen Erschließung seines Landes hintanstellen. Offen bleibt freilich die Frage, wie weit die Abschaffung fruchloser persönlicher und politischer Intrigen nicht schon den Keim der Abschaffung demokratischer Freiheiten in sich trägt.

Aber vielleicht sollte man Mwambutsa als Herrscher eines Entwicklungslandes ungefähr ebensoviel Verständnis entgegenbringen wie General de Gaulle als Präsident einer europäischen Macht.

Jacques Lefert



«Infor-Burundi», das offizielle Regierungsorgan und bisher die einzige «Zeitung» des Königreichs Burundi.

hen müsse, wie auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens die Macht usurpiert werde.

Gesagt, getan. Mwambutsa IV. wandelte die Ministerien für Verteidigung, Polizei, Information und Justiz in Staatssekretariate um und unterstellte sie seiner persönlichen Verantwortung — sofortige Massnahmen ohne zeitliche Beschränkung. Aber der König der Barundi geht noch weiter: Er schlägt eine Reform der Verfassung vor, «die hastig nach dem Vorbild einer veralteten europäischen Konstitution zusammengekleistert wurde und den eigenen Traditionen der Barundi nicht Rechnung trägt».

Wohl als einzigartig kann das Vorgehen bezeichnet werden, das der König auf dem Gebiet des Rechtswesens beschlossen hat: Laufende Untersuchungsverfahren und Prozesse, vor allem politischer Natur, sollen ausländischen Gremien zur Prüfung unterbreitet werden, die von den Vereinten Nationen, der Internationalen Juristenkommision oder von einer anderen internationalen Organisation bestimmt werden mögen.